

Objekt — der Verfasser verwendet diesen Ausdruck an Stelle des sonst auch gebräuchlichen „Gruppenobjekts“ (S. 32). Danach sind die drei Objektsbegriffe (das spezielle Objekt, das Artobjekt und das allgemeine Objekt) nur drei verschiedene Stufen der Abstraktion (S. 32).

Zum Abschluß seiner Darstellung gibt der Verfasser eine Aufzählung der verschiedenen Artobjekte, die die Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik herausgearbeitet hat. Es sind dies:

1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
2. Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum,
3. Wirtschaftsverbrechen,

4. Verbrechen gegen die Persönlichkeit der Bürger,
5. Verbrechen gegen Familie und Jugend,
6. Verbrechen gegen das private Eigentum,
7. Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe und
8. Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit.

Von den bereits erwähnten kleineren Mängeln abgesehen, die in erster Linie in der zu starken Verkürzung der Gedankengänge liegen, ist die rezensierte Abhandlung als erste zusammenfassende Darstellung der Probleme der Objektslehre nach dem heutigen Stande unserer Strafrechtswissenschaft verdienstvoll. Sie wird den Studenten der Rechtswissenschaft, aber auch den Praktikern Hilfe und Anleitung bei der Vertiefung ihrer juristischen Kenntnisse geben.

Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung

Bemerkungen zu der Schrift von Dr. John Lekschas*)

I

Prof. GERHARD PCHALEK, Direktor des Instituts für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena:

Die vorliegende Schrift von Lekschas befaßt sich mit einem Kapitel des Allgemeinen Teils des Strafrechts, das gerade in der Strafrechtspraxis von größter Bedeutung ist.

Es ist — das sei vorweg bemerkt — das besondere Verdienst des Verfassers, die Lehre von der Schuld auf den Handlungsbegriff bezogen und damit an objektiv festzustellenden und nachprüfaren Kriterien orientiert zu haben.

Ausgehend von dem das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik beherrschenden Grundsatz: „Kein Verbrechen ohne Schuld — keine Strafe ohne Schuld“, legt der Verfasser einleitend dar, daß ein Verbrechen, das als objektive gesellschaftliche Erscheinung allein ein bestimmtes Handeln eines Menschen sein kann, nur bei Vorhandensein aller seiner Elemente, einschließlich der subjektiven Seite, vorliegt. Da das Handeln die „planmäßige Einwirkung des Menschen auf die ihn umgebende objektive Außenwelt zur Verwirklichung bestimmter bewußter und gewollter Ziele“ ist, können bloße, wenn auch noch so verwerfliche Gedanken niemals Gegenstand des Strafrechts sein. Gleichwohl bedarf es der sorgfältigen Untersuchung und Feststellung der subjektiven Seite dieses Handelns, wenn das Wesen des Verbrechens genau bestimmt werden soll. In Anbetracht der fehlenden gesetzlichen Begriffsbestimmung der Schuld, die auch die bürgerliche Strafrechtslehre bisher in haltbarer Weise nicht zu geben vermocht hat, ist es ein weiteres Verdienst des Verfassers, erstmalig einen wissenschaftlich exakten, mit dem Gesetz in Einklang stehenden Begriff der Schuld erarbeitet zu haben, der dahin bestimmt wird:

„Die Schuld ist eine unserer Arbeiter- und Bauernmacht gefährliche, vom moralischen und politischen Standpunkt der Arbeiter- und Bauern verwerfliche, rechtswidrige und strafbare Einstellung, die den Verbrecher zu seinem verbrecherischen Verhalten bestimmt hat und in den Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit auftritt“ (S. 8).

In den Mittelpunkt der Schuld stellt Lekschas die Begründung und Erläuterung des Begriffs, des Wesens und der Formen der Schuld. Hier soll lediglich auf die wichtigsten Ausführungen hingewiesen werden. Dazu gehört die interessante Darstellung der Schuld als eines psychischen Prozesses, der notwendig der Objektivierung vorausgeht, und ihres Charakters, der darin besteht, daß die Schuld in einer bestimmten negativen Beziehung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Arbeiter- und Bauernmacht und zu den moralischen und politischen Anschauungen der Werktätigen steht. Diese negative Einstellung, ihre gesellschaftliche Gefährlichkeit, ihre moralisch-politische Verwerflichkeit sowie Strafrechtswidrigkeit und Strafbarkeit macht das Wesen der Schuld aus, das in ihren Formen, Vorsatz und Fahr-

lässigkeit, zum Ausdruck kommt. Hieraus ergibt sich die für die Praxis überaus wichtige Schlußfolgerung: Bei der Untersuchung der Schuld — nicht der Schwere der Schuld, auf deren besondere Prüfung der Verfasser nachdrücklich hinweist (S. 52 bis 57) — sind allein ihre Formen festzustellen, aus deren Vorhandensein mit Notwendigkeit die gesellschaftsgefährliche, moralisch-politisch verwerfliche, strafrechtswidrige und strafbare Einstellung des Täters folgt. Aber erst das Wissen um das Wesen der Schuld versetzt den Richter in die Lage, den Charakter des begangenen Verbrechens richtig zu bestimmen und mittels der der Schwere der Schuld entsprechenden Strafe nicht zuletzt auch auf das Bewußtsein des Verbrechers und anderer labiler Elemente erzieherisch einzuwirken.

Beachtlich ist auch die Darlegung des Verfassers, daß die Schuld immer nur Einzeltatschuld sein, d. h. sich nur auf ein einzelnes konkretes Verbrechen beziehen kann, womit er zugleich alle imperialistischen Gesinnungstrafrechtslehren zurückweist. Im übrigen setzt sich der Verfasser noch an anderer Stelle (S. 22 bis 27) mit den imperialistischen Schuldtheorien auseinander und zeigt, welche Rolle sie bei der Untergrabung und Auflösung der Gesetzlichkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ausbeutung und Unterdrückung der breiten Volksmassen spielten und in Westdeutschland noch spielen.

Die Schuldformen werden an Hand zahlreicher praktischer Beispiele sehr instruktiv dargestellt. Wichtig und richtig ist die im Zusammenhang mit den Ausführungen über die bewußte Fahrlässigkeit vertretene Auffassung (S. 51), daß mangelndes Wissen oder Unerfahrenheit nur ausnahmsweise die Fahrlässigkeit ausschließen können, nämlich nur dann, wenn der Täter auf Grund seiner Pflichten und der objektiven Umstände diese Kenntnis nicht haben konnte und mußte. (Allerdings sind in diesen Fällen, da es auch am Bewußtseinsmoment fehlen kann, die Grenzen zur unbewußten Fahrlässigkeit sehr flüchtig.)

Beizupflichten ist weiter der in diesem Abschnitt geübten Kritik des Verfassers an den falschen — weil auf Anerkennung der Rechts- und Moralauffassungen des Verbrechers hinauslaufenden — Auffassungen über das „Bewußtsein der Strafrechtswidrigkeit“, bei dessen Mangel angeblich keine Schuld vorliege (S. 38/39).

Obgleich schon Marx festgestellt hatte, daß die objektive Seite das Maß und das Mittel zur Feststellung der subjektiven Seite ist, indem er schrieb „denn welches objektive Maß sollten wir an die Gesinnung legen, wenn nicht den Inhalt der Handlung und die Form der Handlung“¹⁾, findet sich teilweise auch heute noch die aus der Zeit des Inquisitionsprozesses stammende Auffassung, daß die subjektive Seite nur durch das Geständnis festgestellt werden könne. Demgegenüber weist Lekschas mit Recht darauf hin, daß die Zielsetzung, das

*) Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung. Heft 3 der Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft. VLB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1955. 59 S.; Preis: 1,75 DM.

¹⁾ Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, in „Ans dem literarischen Nachlaß von Karl Marx und Friedrich Engels“, I. Band, 3. Auflage, Stuttgart 1920, S. 283.